Finanzordnung

In § 13 der Satzung des Engagierte Landgemeinde Bad Sulza e.V. ist geregelt, dass finanzielle Details des Vereins in einer eigenen Finanzordnung festzulegen sind.

1. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein hat das neue Mitglied nach Bestätigung durch den Vorstand aktuell keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

2. Mitgliedsbeitrag

a) Natürliche Personen zahlen aktuell einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 0,- €;
Vereine und Interessengruppen zahlen jährlich 12,- €;
juristische Personen und Personengesellschaften zahlen jährlich 50,- €;

b) Kooptierte Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

c) Besondere Härtefälle können einen formlosen Antrag beim Vorstand stellen, der über einen angemessenen Beitragssatz beschließt.

3. Konsequenz bei Nichtzahlung

Kommt das Mitglied seinen in Ziff. 1 und 2 festgelegten Pflichten nicht nach, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft der betroffenen Person gem. §4, Ziff. 8. ff. der Gründungssatzung beenden.

4. Aufwendungen von Mitgliedern

Hat ein oder haben mehrere Mitglieder Aufwendungen in Bezug auf die Vereinsarbeit und sind diese mit dem Vorstand abgestimmt, so können diese Aufwendungen rückvergütet werden.

Voraussetzung einer Rückvergütung neben dem Einverständnis des Vorstands ist die Bezogenheit auf die Vereinsarbeit (§3 der Gründungssatzung) sowie entsprechend buchbare Belege.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.Januar 2022.

Bad Sulza, 24.01.2022

.....	.....
Ronny Höss	Heinz-Jürgen Kronberg
(stellv. Vorsitzender)	(Schriftführer)